

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

10.06.2006

Nr. 07/2006

12. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	
Standesamt	Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr	Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr	Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen	
Kontakt über:	0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung
Herr Metzner	
Kontakt über:	Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann	Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr	sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettingsleitstelle	03644/562121

Abwasser

Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie	0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar	03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)	

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt	0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)	
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka	036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006

BSFM Matthias Ludwig	Tel. 03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126	
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	Tel. 03643/427445,
Fax 03643/427446	
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	Tel. 03643/421132,
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699	
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf	

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0/Fax 03643/831121
Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de
Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

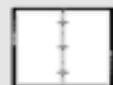
Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 22.05.06

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 22.05.06

**Die Ausgabe Nr. 08/2006
erscheint am 08.07.2006**



Redaktionsschluß: 27.06.2006

Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften

Die Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß gibt bekannt:

Folgende Beschlüsse wurden am 22.04.2006 zu unserer Jahreshauptversammlung beschlossen:

- Tag der Umwelt mit den Schülern der Schule Isseroda organisieren
- Spende in Höhe von 500,00 € für die Kirche, an Stiftung KIBA Hannover
- neuer Kassenprüfer: Granert, Bernd (mit Diethelm, Alex)
- anlegen künstlicher Fuchsbaue 500,00 €
- Kauf eines Luftbildes für die Öffentlichkeit
- vorhandener Kassenbestand am Jahresende wird in voller Höhe in das Folgejahr übernommen

Roland, Vorsitzender des Jagdvorstandes

Randale auf dem Schulgelände

Es ist ein schöner Brauch, den Himmelfahrtstag in lustiger Runde zu begehen. Sehr bedauerlich ist es jedoch, dass es Menschen gibt, deren Vorstellungen von Geselligkeit andere sind als üblich. So mussten einige ihren Tatendrang dahingehend ausleben, an diesem Tage oder dem darauf folgenden Wochenende das Gelände um die Schulsporthalle umzugestalten. Es wurde eine Schubkarre (und wer weiß, was noch) im Schulteich versenkt, ein großer Ast einer am Teich stehenden Linde mit einer Säge (!) angesägt und in den Teich geknickt. Dann wurde eine über 20 Jahre alte Zuckerhutfichte, die seinerzeit vom schon verstorbenen Lehrer Werner Jung gepflanzt worden war, und in deren Krone nun für alle sehr schön sichtbar ein Amselpärchen brütete, einfach kupiert. Wir fanden die Baumkrone neben der Turnhalle. Das Absägen der Krone muss einige Umstände gemacht haben, da das Holz hart ist und man relativ schlecht an den Stamm kommt. Wer tut so etwas? Wir wären dankbar, wenn jemand diesbezügliche Beobachtungen gemacht hat und uns diese mitteilt.

H. Wünschmann

Rektor, Wartenberschule Niederzimmern

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bechstedtstraß (Entwässerungssatzung – EWS –)

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Bechstedtstraß betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfaßt die leitungsgebundene Entwässerungsanlage, die Sammelkläranlage und die Fäkal-schlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde Bechstedtstraß
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde Bechstedtstraß gehören auch die Grundstücksanschlüsse, bis zum Anschluß an den Übergabeschacht soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Gelände Verhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt sind, insbesondere das menschlich Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Übergabeschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich der Kleinkläranlage bzw. abflußlosen Grube bis einschließlich Übergabeschacht.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser, Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Kleinkläranlagen (gemäß DIN 4261) sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

Abflußlose Gruben sind Anlagen eines Grundstücks zur Sammlung von Abwasser.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zu-rückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Bechstedtstraß. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluß und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde Bechstedtstraß kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, daß jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von Grundstücken, von denen der Fäkalschlamm bzw. der Inhalt der abflußlosen Grube entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser der Kleinkläranlage bzw. der abflußlosen Grube zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und

alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bechstedtstraß die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Diese Befreiung kann nur für, vom Landwirtschaftsamt bestätigte, Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte mit mindestens 4 ha Ackergröße erfolgen. Die Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte haben vor dem Ausbringen des Fäkalschlamm die Genehmigung beim Landwirtschaftsamt einzuholen und diese der Gemeinde vorzulegen. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Bechstedtstraß einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde Bechstedtstraß durch Vereinbarung ein besonders Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden bis zum Anschluß an den Übergabeschacht von der Gemeinde Bechstedtstraß hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde Bechstedtstraß kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde Bechstedtstraß bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Auf Antrag kann die Gemeinde Bechstedtstraß ersatzweise der befristeten Errichtung einer abflußlosen Grube zustimmen. Die Kleinkläranlage bzw. die abflußlose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr des Fäkalschlamm bzw. des Grubeninhalts durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Über-

gabeschacht vorzusehen. Die Gemeinde Bechstedtstraß kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Übergabeschacht ein Meßgerät zu erstellen ist.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Bechstedtstraß vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Bechstedtstraß folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Kleinkläranlage bzw. die abflußlose Grube und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammensorgung bzw. Grubenentleerung ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN) bzw. ersatzweise HN, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Keller-sohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll,
 - die Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - den Höchstzufluß und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei der Gemeinde Bechstedtstraß aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Gemeinde Bechstedtstraß prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde Bechstedtstraß schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde Bechstedtstraß dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Beseitigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bechstedtstraß begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Bechstedtstraß Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Bechstedtstraß den Beginn des Herstellers, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens 8 Werktagen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Bechstedtstraß ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Bechstedtstraß verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde Bechstedtstraß freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist bei der Gemeinde Bechstedtstraß zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Bechstedtstraß kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde Bechstedtstraß befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Gemeinde Bechstedtstraß ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Gemeinde Bechstedtstraß sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde Bechstedtstraß, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und ihnen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher soweit möglich verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde Bechstedtstraß eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Gemeinde Bechstedtstraß kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einem Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde Bechstedtstraß den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Bechstedtstraß anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Bechstedtstraß alle zum Vollzug der Satzung, zu Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche sowie zur

Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der Entwässerungseinrichtung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes und des Inhalts der abflußlosen Gruben

- (1) Die Gemeinde Bechstedtstraß oder das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Kleinkläranlagen mindestens einmal pro Jahr bzw. die abflußlosen Gruben nach Bedarf und führt den Fäkalschlamm bzw. den Grubeninhalte ab. Den Vertretern der Gemeinde Bechstedtstraß und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Gemeinde Bechstedtstraß bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde Bechstedtstraß entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Kleinkläranlagen bzw. der abflußlosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde Bechstedtstraß über. Die Gemeinde Bechstedtstraß ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Arzneimittel,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kehrlicht, Lumpen, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperreste im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut- und Lederabfälle, Treber, Hefe und flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Krautwasser,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, Desinfektionsmittel, wassergefährdende Stoffe wie z.B. Mineralöl, Karbid, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Gewässerbeeinträchtigungen führen können. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können, vorausgesetzt deren Einleitung hat die Gemeinde Bechstedtstraß in den Einleitungsbedingungen nach § 3 zugelassen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde Bechstedtstraß in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit sie zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der Gemeinde Bechstedtstraß erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Sammelkläranlage in der jeweils gültigen Fassung, erforderlich sind.
- (5) Die Gemeinde Bechstedtstraß kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Bechstedtstraß kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde Bechstedtstraß kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde Bechstedtstraß eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Gemeinde Bechstedtstraß kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bechstedtstraß und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücks-

entwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde Bechstedtstraß sofort zu verordnen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit angeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde Bechstedtstraß kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde Bechstedtstraß kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Bechstedtstraß auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde Bechstedtstraß kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde Bechstedtstraß kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Bechstedtstraß und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde Bechstedtstraß haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde Bechstedtstraß haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Bechstedtstraß zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Bechstedtstraß für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist.
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück

sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Bechstedtstraß zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluß und den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4, 5 und 6 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Bechstedtstraß kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt bis auf § 20 rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. § 20 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.03.2004 außer Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß
Bechstedtstraß, d. 06.06.2006

gez. Möller
Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Bechstedtstraß
Freiwillige Feuerwehr
Mühlenpokallauf 2006 und Sommerfest
Die Freiwillige Feuerwehr Bechstedtstraß, der Feuerwehrverein e.V. und Familie Bäringer laden alle interessierten Bürger der VG Grammetal zum Mühlenpokallauf 2006 und Sommerfest am
Samstag, dem 24. Juni 2006 ab 10.30 Uhr

an der Bockwindmühle Bechstedtstraß recht herzlich ein.
Die teilnehmenden Feuerwehren werden um den Mühlenpokal 2006 im Löschangriff kämpfen. Danach finden für Feuerwehr, Besucher und Gäste noch weitere interessante und lustige Wettbewerbe statt. Mitmachen! Es lohnt sich!

Die Versorgung ist über Feldküche (ab 11.30 Uhr), Gebratenes vom Rost sowie zum Nachmittag mit Kaffee und selbstgebackenen

Kuchen gesichert. Bierwagen mit alkoholischen und alkoholfreien Getränken ist natürlich auch vor Ort.

Wir würden uns freuen, Sie begrüßen zu können und wünschen

schon jetzt viel Spaß und Unterhaltung. Also nichts anderes planen, kommen und besuchen sie uns.

Die Veranstalter

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 – 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Nichtamtlicher Teil

Liebe Gutendorfer und Interessierte,

am Samstag, 24. Juni findet unser diesjähriges Dorf- und Kinderfest am/im Kulturhaus statt. Beginn wird um 15.00 Uhr sein. Das Ganze steht diesmal unter dem Motto „Jahrmarkt“ und die Kirchengesellschaft hofft auf ein reges Treiben. Für Kaffee und Kuchen ist selbstverständlich gesorgt. Parallel findet erstmals das Gutendorfer Traktorentreffen statt und wir hoffen auch hier auf vielfaches Knattern und Tuckern. Bis 6. Juni können noch Teilnahmeer-

klärungen für das Traktorentreffen bei Marion Wurmstich abgegeben werden. Ansonsten allen Fußballinteressierten eine ereignisreiche WM und allen anderen natürlich ein gutes Kinoprogramm in dieser fernsehreichen Zeit.

Der Termin der nächsten Gemeinderatssitzung wird im Schaukasten bekanntgemacht.

Bodo Wolf, amt. Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

Die Straßenbauarbeiten in der Straße „Am Feuerwehrhaus“ haben nun endlich begonnen und gehen zügig voran, so dass die Straße Mitte Juni voraussichtlich fertig sein wird. Für die nächsten Jahre ist dann kein weiterer Straßenbau mehr vorgesehen, denn ohne Förderung ist der Straßenbau für den Bürger nicht bezahlbar.

Vom 16.6. bis zum 18.06.2006 findet die Kirmes statt. Der Kirmesverein bemüht sich dieses Traditionsfest erfolgreich für uns alle zu gestalten und freut sich über viele Besucher.

Vom 22.06. bis zum 25.06.2006 feiert der Fußballverein 60 Jahre Fußball in Hopfgarten.

Am Donnerstag, 22.06. beginnen die Juniorenmannschaften um

18.00 Uhr die Festtage, am Freitag spielen um 18.00 Uhr die Traditionsman-schaften und um 20,00 Uhr spielt „Rockpirat“ zum Jugendtanz auf.

Samstag, 24.06 beginnt um 10.00 Uhr das Fußballturnier der Herrenmannschaften, 18.00 Uhr Einweihung der Gedenktafel und Beginn der Festveranstaltung, 20.00 Uhr Tanz mit den Ehringsdorfer Musikanten.

Sonntag, 25.06. um 9.00 Uhr Hans Edelmann Gedächtnisturnier, 13.30 Uhr Kindertanz mit Kaffee und Kuchen, Kutschfahrten usw. und 16.00 Uhr Fußballspiel Väter und Söhne.

Zu allen Veranstaltungen sind alle herzlich eingeladen, um gemeinsam frohe und unterhaltsame Stunden zu verbringen.

Ihre Bürgermeisterin, Hannelore Vent

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Ich möchte Sie über die letzte Ratsversammlung informieren.

Hierbei spielten folgende Probleme eine wesentliche Rolle:

- Verkehrsberuhigung (Beschilderung im Wohngebiet im Kirschgarten Mönchenholzhausen) Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt der VG werden wir den gesamten Bereich „Im Kirschgarten“ mit dem Verkehrsschild „Zone 30“ ausstatten. Wiederholt möchte ich an alle Anwohner des Kirschgartens appellieren, ihre Fahrweise entsprechend anzupassen. Bei wiederholten Kontrollen durch das Ordnungsamt konnte festgestellt werden, dass die vorhandenen Parkflächen auf eigenem Gelände nicht genutzt werden. Nutzen Sie Ihre Parkflächen um öffentlichen Verkehrsraum frei zu halten.
- Die vorbereitenden Arbeiten im Rahmen der ortsregulierenden Maßnahmen in Mönchenholzhausen werden kontinuierlich fortgeführt.

Am 27.05.06 wurde der Feuerwehrausscheid der VG Grammetal im Ort Hayn durchgeführt.

Auf diesem Wege möchte ich allen beteiligten Wehren für ihre Teilnahme danken; dies insbesondere dem Veranstalter, die Einwohner von Hayn.

Durch den Abwasserzweckverband wird am 14.06.2006 eine Einwohnerversammlung in der Gaststätte im „Mönchskrug“ 19.30Uhr durchgeführt.

Thema: „Allgemeine Informationen zur Beitragserhebung“. Alle Grundstücksbesitzer sind hierzu herzlich eingeladen.

Am 01. und 02. Juli 2006 findet wieder das Reiterfest auf dem Reiterhof in Oberrnissa statt.

Mit freundlichen Grüßen,
Wolf-Dietrich Schädtrich
Ihr Bürgermeister.

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 30.05.2006

- Beschl.Nr.: 1-20/06: Straßenbaumaßnahme „Auf dem Zieche“ – Auftragsvergabe an die Fa. Arkus Bau GmbH & Co. KG Erfurt
- Beschl.Nr.: 2-20/06: Sanierung der Stützmauer an der Grundschule – Auftragsvergabe an die Fa. Arkus Bau GmbH & Co. KG Erfurt
- Beschl.Nr.: 3-20/06: Installation der Straßenbeleuchtung „Auf dem Zieche“ – Auftragsvergabe an die Fa. Elektroinstallation Rolf Laue

- Beschl.Nr.: 4-20/06: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.04.06
- Beschl.Nr.: 5-20/06: Vorschlag an das Landratsamt Weimarer Land – Nach Sanierung der Sonnenbrücke durch den Kreis Übernahme der Steinstockgasse als Gemeindestraße
- Termine: 27.06.2006 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung. Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Mitbürger,

am 15.7.2006 ist es wieder soweit: der alljährliche Familienradwandertag zum Stausee Großbrenbach findet statt.

Dazu ist wieder die Prämierung der Gemeinde geplant, die mit der größten Schar von Radfreunden und sonstigen Ausflüglern am Veranstaltungsort ankommt. Die Gemeinde, die nach dem Bewertungsmodus die meisten Punkte erreicht, bekommt als Preis einen 8-Eck Pavillon-Grillplatz incl. mobilem Thüros-Grill und 2 Bänken und 2 Tischen auf einer Gemeindefläche errichtet. Bedingung für die Teilnahme am Bürgermeisterwettbewerb ist, dass dieser oder sein Stellvertreter auch anwesend ist, welche wir erfüllen werden können! Aber finden wir auch genügend Mitradler, damit wir gewinnen können? Im letzten Jahr hatte eine Gemeinde immerhin fast 200 Bewohner auf die Beine gestellt!

Allerdings nicht alle auf Rädern, auch Fußgänger und Autofahrer zählen. Bitte machen Sie also mit, fragen Sie Ihren Nachbarn, tragen Sie es in Ihren Verein und melden Sie sich bitte in der Gemeinde (dienstags 17–19 Uhr) an. Die Veranstalter möchten wegen der Essensversorgung eine ungefähre Zahl genannt bekommen, wie viele Radler teilnehmen werden.

Es wäre schön, wenn wir eine große Truppe zusammenbekommen würden und die Grillhütte nach Niederrimmern ginge!

Die Wertungskriterien sind auf Seite 12 erläutert.

Auf dem Zieche wird gebaut.

Nun sind die Aufträge zur Sanierung der Straße und Plätze „Auf dem Zieche“ vergeben. Für 350.000 € werden Straße und Bürgersteig grundhaft saniert, werden die Leitungen in die Erde verlegt, wird insbesondere der Platz hinter der Kfz-Werkstatt von Herrn Pemsel neu gestaltet, wird die Straßenbeleuchtung erneuert und die Mauer um die obere Schule abschließend in Stand gesetzt. Die Arbeiten werden von der Firma Arkus Bau ab Mitte Juni begonnen und sollen im November abgeschlossen sein. Dank der Fördermittel

des Landes ist es möglich, dass wieder eine wichtige Straße in Ordnung gebracht werden kann und mit der Mauer einerseits das Schulgebäude gesichert und andererseits die Gestaltung des Dorfs verbessert wird. Die Anwohner werden rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme nochmals eingeladen, um über den genaueren Ablauf zu informieren und Einzelprobleme, wie etwa die Zufahrt zu den Grundstücken zu besprechen.

Information zum Bau der Abwasserentsorgung

In der Sitzung des Gemeinderats am 30. Mai informierte ein Vertreter des vom Abwasserverband beauftragten Ingenieurbüros über die in den nächsten Jahren geplanten Baumaßnahmen. Im Jahr 2007 und 2008 soll zunächst die Druckleitung und Pumpstation zwischen der Kläranlage Wallichen und Niederrimmern fertig gestellt und dann bis 2010 der Hauptsammler über den Sand, die Angergasse und Steinstockgasse zum Ortsausgang nach Hopfgarten bzw. Utzberg geführt werden. Die Maßnahmen werden über Anliegerbeiträge sowie über Fördermittel des Landes finanziert werden. Der Abwasserverband wird in Einwohnerversammlungen in Niederrimmern vor Beginn der Baumaßnahmen und der Beitragserhebung konkret informieren. In der Sitzung des Gemeinderats hat dieser um eine regelmäßige Information zum weiteren Verlauf gebeten.

Dank an die Gymnastikgruppe

Auch wenn es in diesem Jahr keinen offiziellen Frühjahrsputz gab, so haben doch die Frauen der Gymnastikgruppe einen Einsatz zum Wohl der Gemeinde unternommen. Ich möchte mich herzlich bedanken, dass sie die Beete im Kindergarten in Ordnung gebracht haben und so die Umgebung für die Kinder wieder in Ordnung gebracht wurde. Es wäre schön, wenn ihr Beispiel Schule machen würde. Vielen Dank!

Ihr Bürgermeister
J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Tages- & Mehrtagesfahrten

Unsere nächste gemeinsame Busfahrt führt uns am Mittwoch, dem 03. Juli 2006 nach Wernigerode zur Landesgartenschau. „Das Blütenfestival am Harz“ mit einer 1,2 km langen Seepromenade, der Kleingartenanlage Zaunwiese, einigen Themengärten, mehreren Restaurants & Cafe's und am Nachmittag einer musikalischen Veranstaltung.

Preis pro Person: 35,- € incl. Busfahrt, Eintritt und Programm
Anmeldung bis 16. Juni 2006

Unsere Tagesfahrt im Monat Juli führt uns am Donnerstag, den 20. Juli 2006 nach Witzzenhausen – nach Hessen in die Kirschen- und Fachwerkstatt mit Besuch der ersten Ökobierbrauerei Deutschlands und Besuch des Obstbauernhof Kindervater mit Verkostung allerlei Sachen die aus Kirschen gemacht werden!

Preis pro Person: 42,- € incl. Busfahrt, Führung, Verkostung, Mittagessen, Stadtführung, Kaffeegedeck und Kirschwein- (Schnaps-) verkostung
Anmeldung bis 6. Juli 2006

Hansestadt Hamburg 05.08. - 06.08.06

bei Interesse mit Besuch eines Musical (König der Löwen oder Dirty Dancing)

Die Stadt Hamburg, größter deutscher Seehafen und mit 1,7 Mio. Einwohnern zweitgrößte Stadt Deutschlands, liegt 104 km vor der Mündung der Elbe in die Nordsee. Durch Kanäle mit dem Hinterland verbunden entwickelte sich die Stadt zu einem der wichtigsten deutschen Verkehrszentren und erwarb sich den Beinamen „Tor zur Welt“. Im Zuge der Autobahn „Westliche Umgehung“ wurden ein neuer Elbtunnel und die Köhlbrandbrücke gebaut. Hauptstraße des Stadtteils St. Pauli in Hamburg ist die Reeperbahn. Im 17. Jahrhundert wurden hier vor den Toren der Stadt geteerte Schiffstau, so genannte Reeps, hergestellt. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich die Straße zum Rotlichtviertel; heute ist sie ein Vergnügungsviertel mit breit gefächertem Angebot, u. a. zahlreichen Gaststätten, Theatern und Diskotheken.

1. Tag: Fahrt nach Hamburg

Abreise ab den Heimatorten in den frühen Morgenstunden. In Hamburg angekommen starten wir zu einer Stadtrundfahrt. Unsere Reiseleitung zeigt uns die verschiedenen Stadtteile Hamburgs, zum Beispiel Altona, St. Pauli und natürlich auch die schöne Binnenalster. Am Michel, dem Wahrzeichen Hamburgs, vorbei geht's zurück zu den Landungsbrücken. Hier angekommen, verlässt uns unsere Reiseleitung und Sie haben noch Zeit zum Verweilen. Fahrt zum Hotel (Nähe Reeperbahn) Zimmerverteilung. Am Abend treffen wir uns zum individuellen Reeperbahnbummel.

2. Tag: Hafentrundfahrt & Rückreise

Nach einem zeitigen Frühstück geht es zum berühmten Fischmarkt.

Auf dem 1730 eingerichteten Altonaer Fischmarkt wurde ursprünglich nur Fisch – vorwiegend Hering – verkauft. Heute ist hier für Frühaufsteher, sonntags 5–10 Uhr, fast alles zu haben. Lebensmittel, Pflanzen, Antiquitäten und Kitsch. Wer erst spät kommt, kann aber „Schnäppchen“ machen. Da kann es sein, dass die Marktschreier auch ein ganzes Bündel Bananen „für 'ne Mark“ feilbieten. Überhaupt: Die Marktschreier auf dem Fischmarkt sollte man sich unbedingt näher ansehen. Sie sind meist wahre Originale. Wenn „Aal-Trude“ zur Hochform aufläuft, erlebt man Fischmarkt-Feeling pur. Eine Attraktion, die man nicht verpassen sollte. Anschließend besteht die Möglichkeit zu einer Hafentrundfahrt. Heimreise und Ankunft in den Heimatorten am Abend.

Preis p. Pers. und EZ-Zuschlag sowie Musical noch nicht genau bekannt. (ca. 199,- € mit Musical – je nach Anzahl der Mitreisenden) Um die Fahrt konkret planen zu können, benötige ich Ihre Anmeldung bis zum 16. Juni 2006!!!!

Liebe Senioren und Vorruchständler, auch in diesem Jahr möchten wir Sie zu einem zünftigen Bratwurstessen in das Bürgerhaus Ulla einladen. Bei hoffentlich schönem Wetter wollen wir uns zu einem gemütlichen Plausch im Freien treffen. Also freuen Sie sich auf einen schönen Nachmittag am Donnerstag, den 22. Juni 2006 um 16 Uhr und bestellen Sie bei „Petrus“ nur Sonnenschein und angenehme Temperaturen. Wir bitten Sie herzlich um Ihre Anmeldung, damit wir in etwa die richtige Anzahl Würste kaufen können. Der Unkostenbeitrag beträgt wieder 3,00 €.

Auf einen schönen Nachmittag freut sich Ihre Anke Gotthardt

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...**Hausärztlicher Bereitschaftsdienst – Dienstpläne**

Mo, Die, Do: 19.00–07.00 des Folgetages • Mi, Fr: 13.00–07.00 des Folgetages
Sa, So und Feiertage: 07.00–07.00 des Folgetages

Bereiche Obergrunstedt, Ulla:**Tel.: 0800/8252525 (kostenlos)****Bereiche Gutendorf, Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg**

12.06.–15.06.	Dr. Döring	036458/31357
16.06.–18.06.	Dr. Machulla	0177/3469802 oder 036458/41181
19.06.–22.06.	Dipl.-med. Bischoff	0177/2752088
23.06.–29.06.	Dr. Döring	036458/31357
30.06.–02.07.	Dipl.-med. Bischoff	0177/2752088
03.07.–06.07.	Praxis Dres. Seger	036458/42112 oder 30165
07.07.–09.07.	Dr. Reichenbach	036459/41960

**Bereiche Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Oberrissa:****Tel.: 0361/7415116****Danksagung**

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Helferinnen und Helfern, die uns bei der Vorbereitung und Durchführung des Muttertagskonzertes unterstützt haben.

Ein besonderes Dankeschön geht an den Kindergarten Isseroda mit dem herzerfreuenden Programm unter Leitung von Frau Fischer. Für die musikalische Umrahmung sorgten die Blechblasmusiker vom Orgelmuseum Bechstedtstraß unter Leitung von Herrn Norbert Sperrschneider, wofür wir ebenfalls ein herzliches Dankeschön sagen.

Die Kaffeetafel war reichlich gedeckt, es hat uns allen sehr gut geschmeckt! Den Kaffee kochte unser Klaus, dafür gibt's einen tüchtigen Applaus.

Ganz ungeniert

haben Kerstin und Viola den Kaffee serviert.

Zur Veröffentlichung in ein kleines Rezeptbüchlein bitten wir um die Rezepte der köstlichen Kuchen und Torten. (Frau Bärwolf, Tel. 825752). Foto-Bestellungen werden auch entgegengenommen.

*Kirchbau- und Heimatverein
Isseroda e. V.*

Der Vorstand



Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Niederzimmern (Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg)

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

10.06.	14.00 Uhr	Hopfgarten Trauung
11.06.	10.00 Uhr	Mönchenholzhausen Gottesdienst zum Pilgersonntag anschl. Wanderung nach Holzdorf
16.06.	18.00 Uhr	Hopfgarten Kirchweihgottesdienst
18.06.	09.00 Uhr	Ottstedt
	10.00 Uhr	Niederzimmern
23.06.	19.00 Uhr	Utzberg Kirchweihgottesdienst
25.06.	10.30 Uhr	Hopfgarten
02.07.	09.00 Uhr	Niederzimmern Kirchweihgottesdienst

Frauenkreis Hopfgarten: Dienstag, 13.06. 20.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr

Pilgersonntag, 11.06.2006

Beginn um 10.00 Uhr mit einer Andacht in der Kirche in Mönchenholzhausen. Danach wandern wir über Sohnstedt, Bechstedtstraß und Troistedt nach Holzdorf.

Interessenten wegen der Planung bitte im Pfarramt melden.

Fußballweltmeisterschaft 2006 - „Die Welt zu Gast bei Freunden“

Die Kirchgemeinde Niederzimmern und Vereine des Ortes laden ein, gemeinsam Spiele der Fußballweltmeisterschaft im Pfarrgarten im Zelt zu sehen. Folgende Termin sind zur Zeit geplant:

Freitag, 09.06.	18.00 Uhr	Deutschland – Costa Rica
Dienstag, 13.06.	18.00 Uhr	Frankreich – Schweiz
	21.00 Uhr	Brasilien – Kroatien
Mittwoch 14.06.	21.00 Uhr	Deutschland – Polen
Dienstag 20.06.	16.00 Uhr	Ekuador – Deutschland
	21.00 Uhr	Schweden – England

Termine für das Kirchspiel Nohra, Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Mönchenholzhausen

- 11.06. Mönchenholzhausen,
10.00 Uhr Beginn mit Andacht zum Pilgersonntag, nächste Stationen Sohnstedt, Bechstedtstraß, Troistedt.
Der Pilgersonntag endet auf dem ehemaligen Gut in Holzdorf (Anschließend gibt es die Möglichkeit, zurück nach Mönchenholzhausen gebracht zu werden.)
- 18.06. Ulla, 10.00 Uhr (mit Partnergemeinde Viitasaari)
- 25.06. Nohra, 10.00 Uhr
- 02.07. Ulla, 10.00 Uhr, mit Hl. Abendmahl
Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr
- 09.07. Nohra, 10.00 Uhr
Bechstedtstraß, 14.00 Uhr
- 16.07. Ulla, 10.00 Uhr, mit Taufe von Julia und Rahel Voß

Pfarrgartenfest in Nohra mit Partnergemeinde aus Finnland

Sonnabend, 17.06. u.a. 18.30 Uhr, Andacht in der Kirche, ca. 21.00 Uhr, Konzert

Bibelgespräch im Pfarrhaus Nohra: mittwochs, zwischen 17.30 Uhr und 18.20 Uhr

Konzerte

Rest of Best: Sonnabend 1. Juli, 15:00, Kirche Isseroda

Artonal (Ulla/Jena): Freitag, 7. Juli, 19:00, Kirche Ulla

Konfirmandenunterricht für Schüler der Geburtsjahre 1992 und 1993,
montags 16:00 im Pfarrhaus Nohra

Kindernachmittag in Mönchenholzhausen mit Ellen Slobodda, montags, 16.15 bis 17.00 Uhr

Chor montags, 20.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Helft den Engeln – Rettet die Kirche zu Bechstedtstraß!

Mit einer Spende in Höhe von 20,- € auf das Konto der Stiftung KiBa werden dem Kirchenbaufond 30,- € gutgeschrieben.

Kontonummer: 100 005 550 bei der EKK Kassel (BLZ: 520 604 10)

Angebote in den Sommerferien

Ferien-Musical

Kinder und Jugendliche die gerne mit Musik machen, üben mit erfahrenen Musikern 22. bis 30. Juli ein Musical ein

Das rollende Radiocamp im Pfarramt Nohra

Wer Lust hat, eine eigene Radiosendung zu gestalten, Moderator zu sein, Interviews zu führen oder Musik auszusuchen, wer seine eigene Stimme in Radio hören und wissen möchte, was ein digitaler Schnittplatz ist, der ist auf jeden Fall richtig beim rollenden Radiocamp. Medienpädagogen von Radio Funkwerk und der Medienwerkstatt der Thüringer Landesmedienanstalt aus Erfurt und machen in den Sommerferien vom 21.-26. August 2006 Station im Pfarramt in Nohra. Sie bringen viel Erfahrung und alle notwendige Technik mit und verwandeln das Pfarrhaus in ein Radiostudio. Die Ergebnisse werden dann bei Radio Funkwerk gesendet.

Näheres über Pfarramt Nohra

Pfarramt Nohra Sprechzeiten

Pfr. Dietrich Mo, 19.00–20.00, Di, 8.00–9.00 oder telefonisch

Büro (K. Bock): Di + Fr 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112, pfarramt.nohra-online.de

**BENEFIZKONZERT
MIT REST OF BEST**



Die Kultband aus Weimar spielt am **1. Juli 2006** in der Kirche von Isseroda.

Beginn: 14.00 Uhr
Einlass ab 13.30 Uhr

Eintritt: 5,00 €
Ermäßigt: 3,00 €

1 Bratwurst + 1 Getränk gratis

Der Erlös dient der Erhaltung und Sanierung der Kirche Isseroda

EINLADUNG

Einladung Kinderfest Obernissa

Am 24.06.2006 findet das 4.Kinderfest auf dem Spielplatz Obernissa statt.

Vorgesehen ist der Auftritt der Kindertanzgruppe des SKV, der Kindergarten Mönchenholzhausen will uns mit einer Gruppe besuchen. Eine Musikformation gibt Ihr Können. Für die Kinder gibt es Spiele, es wird gebastelt und... Die Feuerwehr wird anwesend sein, die Ponykutsche fährt, es gibt Kaffee und Kuchen, Getränke und andere Verpflegung wird angeboten. Die Freizeitvolleyballer spielen um einen neuen Wanderpokal (Mannschaften bei mir anmelden, eilt !!!), weitere Überraschungen soll es geben. Bürger von Obernissa, helft uns bei dieser Aufgabe. Wir laden alle Gäste recht herzlich zum Kinderfest nach Obernissa ein.

Ronald Stade



Ottstedt am Berge

FOHLENSCHAU am 17.06.2006

Beginn: ab 11 Uhr

Ort: Ortsausgang Ottstedt a.B.in Richtung Weimar

REITERTAG am 18.06.2006

Beginn: ab 10 Uhr

Ort: Neue Reithalle und Rasenspringplatz
Reitprüfungen für Kinder und Erwachsene

Dressurreiten

Springreiten

Quadrillenreiten

Gelassenheitsprüfung



Für das leibliche Wohl ist gesorgt !!!

Reitverein Hengststation Ottstedt a.B.

Alles auf zur 7. Zeltkirmes nach Niederzimmern, denn es ist wieder soweit, bei uns in Zimmern da ist Kirmeszeit!

Freitag, den 30.Juni ab 21.00 Uhr Disco mit „New Sensation“

Samstag, den 01. Juli 19.30 Uhr Umzug durchs Dorf
ab 20.00 Uhr Tanz mit „Monolog“

Sonntag, den 02. Juli 9.00 Uhr Kirmesgottesdienst
ab 10.00 Uhr Frühschoppen
ab 15.00 Uhr Kindertanz mit Onkel Lars
ab 20.00 Uhr Tanz mit Monolog, Showeinlagen und Kirmesbeerdigung



Für die Fussball-Live-Übertragung und das übliche Wohl ist an allen Tagen gesorgt. Der Wirt und die Kirmesgesellschaft laden recht herzlich ein.

PS: Karusselle ist am Platz!

Wochenendkarten im Vorverkauf bei Kerstin Glück oder auf Anfrage bei jeden Kirmesburschen erhältlich.

Kirmes in Utzberg vom 23.06. - 25.06.2006

Freitag 19:00 Uhr Festgottesdienst
20:00 Uhr Festumzug
20:30 Uhr Tanz mit der „Rüdiger-Faber-Band“

Samstag 20:00 Uhr Festumzug
20:30 Uhr Kirmestanz mit der „Rüdiger-Faber-Band“

Sonntag 10:00 Uhr Frühschoppen mit den “Thüringer Blasmusikanten Neumark” mit Kinderbetreuung durch die KG

20:00 Uhr Festumzug
20:30 Uhr Disco mit “DJ Roth” unter dem Motto „Berufe“

Für Spaß sorgen auch Schausteller mit Schießwagen, Karussell, Zuckerwatte u.v.m. An allen drei Tagen sind verschiedene Einlagen der Kirmesgesellschaft geplant.

Es laden ein die KG-Utzberg und die Gaststätte “Zu den drei Rosen”

Ausscheidungshütten Thüringen Mitte am 01.07.2006

Der Landesverband Thüringer Schafzüchter und die Kreisschäfermeister organisieren am 01.07.06 ein Qualifikationshütten zur Landesmeisterschaft am 05.08.06 in Hohenfelden.

Startberechtigt sind Hüter aus den Kreisen Weimarer Land, Sömmerda, Gotha und dem Ilm Kreis entsprechend Qualifikation.

Veranstaltungsort: Nohra, an der Hubschrauberhalle auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz

Ausrichter: Schäferei Mike Umbreit, Tannroda

Beginn: 01.07.06 ab 13.00 Uhr

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.
Für das leibliche Wohl wird gesorgt.



Kirmes in Hopfgarten vom 16.06.2006 bis 18.06.2006

Freitag, 16.06 18:00 Uhr Kirchweihgottesdienst
21:00 Uhr 70er/80er Disco mit „DJ Sylvi K.“

Samstag, 17.06 14:00-18:00 Uhr Blasmusik mit den Ehringsdorfer Musikanten
ab 20:00 Uhr Kirmestanz mit den Ehringsdorfern

Sonntag, 18.06. 10:00-19:00 Uhr Frühschoppen mit den Ehringsdorfern, sowie mit Showeinlagen, Programm, Spiele, Kindertanz u. Familiennachmittag mit der „Tanzschule Soltau“

Die Kirmes für groß und klein, soll ein Fest für alle sein.
Wir freuen uns auf Euch, für Essen u. Trinken ist gesorgt.

Die Kirmesgesellschaft Hopfgarten

Familienradwandertag am 15. Juli 2006

Die Landkreise Weimarer Land und Sömmerda sowie der Zweckverband Wirtschaftsförderung führen jedes Jahr gemeinsam den Familienradwandertag durch.

2006 ist wieder Großbrembach an der Reihe. Am 15.7.2006 ab 11.00 Uhr werden die Radfahrer zum Seefest erwartet.

Am Veranstaltungsort wartet neben einer Vielzahl von Spielen und Unterhaltungen für alle Altersgruppen auch ein Wissensquiz mit interessanten Preisen. Gruppen können sich zum Kutterwettrudern anmelden.

Das besondere Highlight wird wieder die Prämierung der Gemeinde sein, die mit der größten Schar von Radfahrern und sonstigen Ausflüglern am Veranstaltungsort ankommt und viele Kilometer gefahren ist. Bedingung ist jedoch, der Bürgermeister oder sein Stellvertreter müssen dabei sein. Deshalb heißt der Wettbewerb auch Bürgermeisterwettbewerb.

Die Wertung wird jedoch nicht nur nach der Zahl der Radler/Wanderer, sondern auch in Abhängigkeit von der Entfernung und der Größe des Heimatortes erfolgen.

Die Wertungskriterien:

- Jeder Teilnehmer, davon noch einmal jeder Radfahrer bringen einen Punkt für die Wohnsitzgemeinde.
- Jeder 3. Entfernungskilometer der gemeinsam zurückgelegten Strecke der Radler ergibt einen Punkt für den Punktmultiplikator, der auf die Personenpunktzahl angewandt wird.
- Die Prozentzahl der anwesenden Einwohner im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des jeweiligen Ortes wird in Punkte umgewandelt und mit dem Faktor 20 multipliziert.
- Die Addition des Teilnehmer- und Gemeindeergebnisses ergibt die Gesamtpunktzahl.

Die Gemeinde, die nach dem Bewertungsmodus die meisten Punkte erreicht, bekommt als Preis einen Grillplatz (8 Eckpavillon, mobiler Thüros-Grill, 2 Bänke und 2 Tische) auf einer Gemeindefläche errichtet.



Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Daasdorf a.B.

Bachner, Ruth am 13.06. zum 75.

Hopfgarten

Hoyer, Georg am 20.06. zum 70.

Schmidt, Edelgard am 21.06. zum 80.

Kalb, Margit am 24.06. zum 65.

Heidicke, Karin am 26.06. zum 65.

Heerdegen, Christine am 05.07. zum 65.

Isseroda

Gräber, Elfriede am 15.06. zum 65.

Kirsten, Lothar am 21.06. zum 75.

Hayn

Unrein, Willy am 14.06. zum 85.

Niederzimmern

Weide, Waltraud am 11.06. zum 75.

Stegmann, Horst am 18.06. zum 65.

Berg, Lothar am 20.06. zum 65.

Ulla

Czernohorsky, Klaus am 28.06. zum 65.

Utzberg

Stötzer, Helmut am 19.06. zum 70.

Ehejubilare

Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum

am 07.07.2006

**Ehepaar Heinz und Waltraud Driesel aus Obernissa
sowie**

Ehepaar Georg und Anna Preßl aus Niederzimmern